

### I. Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Sämtliche Angebote und Leistungen der Liqui Moly Austria GmbH (im Folgenden bezeichnet als „Liqui Moly“, „wir“, „uns“ etc) – auch fernmündlich (zB Skype, Zoom, Telefon, etc) – erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Anderslautende AGB unserer Vertragspartner oder Abweichungen erkennen wir nicht an. Gegenbestätigungen unserer Vertragspartner unter Hinweis auf ihre Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen und werden nicht Vertragsinhalt. Anderslautende AGB unserer Vertragspartner erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden und gelten dann auch nur für den konkreten Geschäftsfall. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder in unseren AGB nicht enthaltenen anderslautenden Bedingungen des Kunden den Auftrag des Kunden vorbehaltlos annehmen; Erfüllungshandlungen gelten nicht als Zustimmung zu abweichenden Bedingungen. Abweichungen von sowie Nebenabreden zu diesen AGB sind nur dann wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Unsere AGB gelten in der jeweils gültigen Fassung auch für sämtliche Folgegeschäfte. Unsere Mitarbeiter sind zu Vertragsänderungen nicht befugt.
2. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern iSd § 1 Abs 1 UGB (im Folgenden „Kunde“, „Ihnen“).

### II. Vertragsabschluss, Vertragsinhalt

1. Wir werden den Zugang Ihrer per E-Mail, über unsere Webseite oder telefonisch aufgegebenen Bestellungen und Aufträge unverzüglich per E-Mail bestätigen. Eine solche E-Mail ist keine verbindliche Annahme der Bestellung/des Auftrages, es sei denn, es wird zusätzlich zugleich die Annahme erklärt. Verträge gelten erst als geschlossen, wenn die/die schriftlich oder fernmündlich getätigte Bestellung/erteilte Auftrag des Kunden durch uns schriftlich bestätigt wird oder durch Lieferung der vereinbarten Leistung.
2. Sollte die Erfüllung der von Ihnen aufgegebenen Bestellungen und Aufträge nicht möglich sein (etwa aus technischen Gründen), so nehmen wir Ihre Bestellung/Ihren Auftrag nicht an und es kommt kein Vertrag zustande. Wir werden Sie hiervon unverzüglich informieren und gegebenenfalls bereits erhaltene Gegenleistungen zurückerstatten.
3. Die Angaben zu Waren und Preisen sind innerhalb eines jeden Bestellvorganges freibleibend und unverbindlich. Insbesondere sind die dargestellten Produktabbildungen als Beispielfotos zu verstehen und können sich daher optisch von den gelieferten Produkten unterscheiden.
4. Handelsübliche Vertragsklauseln, die auf die Art des Verkaufs Bezug nehmen (z.B. CIF, FOB, CIP etc.), werden gemäß den bei Vertragsabschluss gültigen Incoterms der Internationalen Handelskammer/Paris ausgelegt.

### III. Preise und Zahlungen

1. Die Preise verstehen sich als Waren- oder Dienstleistungswert ohne Skonti und sonstige Nachlässe. Sofern sich aus Ziffer III.2. nichts anderes ergibt, beinhaltet der Preis die Kosten der Verladung, Verpackung, Fracht, Transport, ggf. Kosten der gegebenenfalls abzuschließenden Versicherungen sowie die Umsatzsteuer. Im Zweifel handelt es sich jedoch um Nettopreise und ist die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.
2. Ab EUR 500,00 Warenwert erfolgt die Lieferung frei Haus; Ziffer VII.1. bleibt unberührt.
3. Die Zahlung hat in EUR zu erfolgen. Sie ist fällig bei Aushändigung oder Übersendung der Rechnung oder einer anderen Abrechnungsunterlage.
4. Zahlungsbedingungen (sofern nicht abweichend vereinbart): Die Zahlung hat binnen 30 Tagen ab Fälligkeit ohne Abzug zu erfolgen. Auf Zahlungen, die binnen 14 Tagen ab Fälligkeit eingehen, wird 2 % Skonto gewährt.
5. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Die uns durch den Verzug entstehenden Mahnspesen in Höhe von pauschal € 40,- je Mahnung sind uns durch unternehmerische Kunden zu ersetzen. Nach erfolgloser zweiter Zahlungserinnerung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen notwendige Kosten zur zweckentsprechenden außergerichtlichen Betreibung und Einbringung uns der Kunde zu ersetzen hat, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen, insbesondere können wir eine höhere Verzugszinsbelastung geltend machen, wenn wir sie nachweisen.
6. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Diskont- und Einziehungsspesen entgegengenommen.

### IV. Beschränkungen des Rechts zur Aufrechnung und des Rechts zur Zurückbehaltung

1. Der Kunde darf gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aus demselben rechtlichen Verhältnis zu.

### V. Lieferung, Lieferverzug

1. Zusagen betreffend Lieferzeiten werden nach Kräften eingehalten, sind aber – sofern nicht ausdrücklich zugesagt – unverbindlich. Durch das Überschreiten des angegebenen Zeitrahmens erwachsen dem Kunden keine Ansprüche.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
3. Wir sind zu Teilleistungen und Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Teillieferungen sind selbständig abrechenbar.
4. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferfrist setzt voraus, dass alle technischen Fragen abgeklärt sind. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiters die rechzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
5. Sofern der Kunde die Annahme der Leistung grundlos verweigert, befindet er sich im Annahmeverzug. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
6. Sofern die Voraussetzungen von Ziffer V.4. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

### VI. Höhere Gewalt/Selbstbelieferung

1. Wird unsere Leistung nach Vertragsabschluss aus Gründen unmöglich, die wir nicht zu vertreten haben und nicht abwenden können (Höhere Gewalt wie etwa Naturereignisse, Kriege, Arbeitskämpfe, Seuchen, Pandemien und Epidemien, Nichtverfügbarkeit der Leistung, oder dgl), werden wir Sie hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Leistungsfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten, jedoch haften wir nicht für dem Kunden hieraus erwachsende Nachteile jeder Art.
2. Treten Kunden vom Vertrag zurück oder begehren sie seine Aufhebung, ohne berechtigt zu sein, haben wir die Wahl, auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder auf die Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall sind Kunden verpflichtet, nach unserer Wahl, selbst bei fehlendem Verschulden und wenn kein Schaden vorliegt, einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlichen Schaden zu bezahlen.

### VII. Gefahrübergang, Rügepflicht

1. Die Gefahr geht unbeschadet etwaiger Montagepflichten mit Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Hauses auf den Auftraggeber über.
2. Mängelansprüche des Kunden, insbesondere auch aus Gewährleistung, Schadenersatz oder Irrtum, setzen voraus, dass er seinen nach § 377 UGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten unverzüglich ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängelrüge gemäß § 377 UGB erfolgt fristgerecht, wenn der Mangel vom Kunden schriftlich unter detaillierter Angabe der Mängel binnen einer Frist von 5 Werktagen gerügt wird; ansonsten gilt die Ware als genehmigt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens nach Ablauf von 5 Werktagen schriftlich zu rügen, ansonsten gilt die Ware auch hinsichtlich dieser versteckten Mängel als genehmigt.
3. Beanstandungen von Teilleistungen berechtigen nicht zur Ablehnung der restlichen Leistungen.

### VIII. Gewährleistung

1. Bei nicht nur unerheblichen Sach- und Rechtsmängeln sind wir berechtigt, zweimal nachzubessern. Ergibt sich aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen, dass die Nachbesserung damit noch nicht fehlgeschlagen und eine weitere Nachbesserung dem Vertragspartner zuzumuten ist, sind wir zur weiteren Nachbesserung berechtigt.
2. Beim Lieferantenregress in der Lieferkette eines Verbrauchsgüterkaufs, bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldens-unabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle der Garantiehaftung, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
3. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten aus dem jeweiligen Vertrag durch uns oder unseren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, gilt ebenfalls die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
4. In allen übrigen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.

### IX. Haftung für Schäden

1. Wir haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, und bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung.
2. Wir haften unternehmerischen Kunden für sonstige Schäden (insbesondere Sach- und Vermögensschäden), die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In allen Fällen ist die Haftung beschränkt auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Schutzwirkungen zugunsten Dritter aus mit dem Kunden geschlossenen Vereinbarungen sind ausgeschlossen.
3. In allen übrigen Fällen ist die Haftung von Liqui Moly ausgeschlossen.
4. Soweit die Haftung von Liqui Moly ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen Liqui Moly.
5. Klarstellend wird festgehalten, dass wir nicht für Schäden haften, die auf eine vertragswidrige Verwendung, Nichtbefolgung der Bedienungs- und Installationsanleitung, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Wartung oder Instandsetzung sowie auf vergleichbare Fälle zurückzuführen sind.

### X. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Kunde ist bis zum Zahlungseingang verpflichtet, die Kaufsache unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu verwahren; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
2. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Kaufsache ist unzulässig. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Kaufsache hat uns der Kunde unverzüglich in Textform zu benachrichtigen und uns alle Unterlagen zu überlassen, die für uns erforderlich sind, um unsere Rechte zu wahren und um Exzindierungsklage erheben zu können.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu verarbeiten und weiterzuveräußern, solange er nicht in Verzug ist. Er tritt schon mit Abschluss des Kaufvertrags mit uns alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung der Kaufsache gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe des Rechnungswerts (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) der gelieferten Kaufsache an uns ab. Das gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurde. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung befugt. Hieron unberührt bleibt jedoch unsere Befugnis, selbst die Forderung einzuziehen. Wir verpflichten uns aber, die Forderung nicht selbst einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Im Fall des Zahlungsverzugs oder der Stellung eines Insolvenzantrags erlischt das Recht des Kunden zur Veräußerung der Kaufsache sowie die Befugnis zum Einzug der abgetretenen Forderungen gegenüber den Abnehmern des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, uns gegenüber alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben zu machen, uns die hierfür erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und gegenüber dem Dritten die Abtretung offenzulegen. Wir sind jederzeit befugt, den Dritten von dieser Abtretung zu verständigen.
4. Beträge, die der Kunde aus abgetretenen Forderungen einzieht, sind bis zur Überweisung an uns gesondert zu führen, um Verrechnungen und/oder Aufrechnungen mit debitorisch geführten Bankkonten auszuschließen.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. In Höhe des Rechnungswerts (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) der gelieferten Kaufsache an uns ab. Das gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurde. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung befugt. Hieron unberührt bleibt jedoch unsere Befugnis, selbst die Forderung einzuziehen. Wir verpflichten uns aber, die Forderung nicht selbst einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Im Fall des Zahlungsverzugs oder der Stellung eines Insolvenzantrags erlischt das Recht des Kunden zur Veräußerung der Kaufsache sowie die Befugnis zum Einzug der abgetretenen Forderungen gegenüber den Abnehmern des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, uns gegenüber alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben zu machen, uns die hierfür erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und gegenüber dem Dritten die Abtretung offenzulegen. Wir sind jederzeit befugt, den Dritten von dieser Abtretung zu verständigen.
6. Beträge, die der Kunde aus abgetretenen Forderungen einzieht, sind bis zur Überweisung an uns gesondert zu führen, um Verrechnungen und/oder Aufrechnungen mit debitorisch geführten Bankkonten auszuschließen.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Miteigentum für uns.
7. Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Vertragspartners nach der unserem billigen Ermessen unterliegenden Wahl zur Rückübertragung verpflichtet, soweit die Sicherungsgrenze überschritten ist.

### XI. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von uns erhoben, gespeichert und ggf. weitergegeben, soweit es erforderlich ist, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Die Erhebung, Speicherung und Weitergabe erfolgt mithin zum Zwecke der Anbahnung und/oder Erfüllung des Vertrages und auf Grundlage des Art 6 Abs 1 S 1 lit b DSGVO. Eine Nichtbereitstellung dieser Daten kann zur Folge haben, dass der Vertrag nicht geschlossen und/oder erfüllt werden kann. Eine weitergehende Verarbeitung erfolgt nur, wenn der Kunde eingewilligt hat oder eine gesetzliche Erlaubnis vorliegt. Weitere Informationen zum Datenschutz und insbesondere zu den Betroffenenrechten finden sich in unserer Datenschutzerklärung unter [www.liqui-moly.com](http://www.liqui-moly.com).

### XI. Eigentums- und Urheberrechte

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen Zustimmung in Textform. Kunden erhalten darauf kein Werknutzungs- oder sonstige Verwertungsrechte. Eingriffe in unsere Urheberrechte werden von uns zivil- und strafrechtlich verfolgt.

### XII. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
2. Als Erfüllungsort gilt der Sitz unseres Unternehmens als vereinbart (Dornbirn, Österreich).
3. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch befugt, den Kunden auch vor dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.
4. Sollten diese AGB, einzelne Teile davon oder sonstige Bestimmungen eines Vertrages teilweise oder ganz unwirksam sein oder durch neuere Rechtsprechung unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Regelungen sind durch solche zu ersetzen, welche den bisherigen wirtschaftlich am nächsten kommen und nach aktueller Rechtslage rechtswirksam sind. Dies gilt auch für Regelungslücken.